

LF1-LEG-39/001-2004

NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung

Änderung

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens
betreffend die beabsichtigte Änderung der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung

Der Entwurf einer Änderung der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung, LGBl. 9005, wurde an nachfolgende Stellen zur Begutachtung übersendet:

1. An das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
4. den Österreichischen Städtebund - Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
5. den Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs Unterwagramerstraße 1, 3100 St Pölten
6. die Abteilung Landesamtsdirektion Verfassungsdienst
7. die Abteilung Finanzen
8. die Abteilung Gemeinden
9. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
10. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute zu Hd: Herrn Bezirkshauptmann w. HR Dr. Nikisch, Körnermarkt 1, 3500 Krems
11. die NÖ Landarbeiterkammer, Marco d' Avianogasse 1, 1015 Wien
12. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten

13. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
14. die Wirtschaftskammer für NÖ, Herrengasse 10, 1014 Wien
15. den Zentralverband der Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in Wien, Niederösterreich und Burgenland, Schauflergasse 6/5/20, 1010 Wien
16. den Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar-Nahrung-Genuss Plösslgasse 15, 1041 Wien
17. die Gewerkschaft der Privatangestellten, Deutschmeisterplatz 2, 1013 Wien
18. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
19. den Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
20. den Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
21. den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
22. den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Allgemeiner Teil:

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs:

Als zuständiger Berichterstatter der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ darf ich zum Bezugserlass vom 17. Februar 2004 mitteilen, dass gegen den Entwurf der Änderung des NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung kein Einwand erhoben wird.

Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft:

Da beide Entwürfe gute Erfahrungen des Wahlverfahrens des Jahres 2002 berücksichtigen und darüber hinaus

- die Ausübung des Stimmrechtes deutlich erleichtern,
- ein erhebliche Verwaltungsvereinfachung und Kostensenkung für die Gemeindewahlbehörden darstellen,
- erwarten lassen, dass die Wahlbeteiligung steigen wird,

werden die vorgeschlagenen Gesetzesentwürfe ausdrücklich begrüßt und um rasche Umsetzung gebeten.

Österreichischer Städtebund - Landesgruppe Niederösterreich:

Der vorliegende Entwurf weist in die für die Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Gemeinden vorteilhafte Richtung einer Verwaltungsvereinfachung bzw. Entlastung, beispielsweise genannt sei die Änderung der §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 4 und Abs. 5, da die Gemeindewahlbehörden hier von aufwändigen Nachforschungs- und Feststellungstätigkeiten entbunden sind. Gleiches gilt für die Änderung der §§ 17 Abs. 7, 19, 20, 23 und 57. Als positiv zu bemerken ist weiters die Änderung des § 24, da die Wählerverzeichnisse nunmehr von der Landarbeiterkammer selbstständig erstellt werden und die notwendigen Bekanntgaben für die Wahl hinsichtlich der Wahlzeit und der Wahllokale ebenfalls durch die Landarbeiterkammer in der durch diese erfolgende Versendung der Briefwahlunterlagen erfolgt. Dies bedingt auch (siehe § 32a neu) einen Entfall der bisherigen Ansuchen um Ausstellung der Briefwahlunterlagen. Die Kosten übernimmt nun die Landarbeiterkammer, was als sehr positiv zu bemerken ist. Die übrigen Bestimmungen dienen lediglich der Anpassung an die oben angeführten Fakten, sind Zitat- bzw. Schreibfehlerberichtigungen.

Nach wie vor bleibt jedoch im Dunkeln, warum die Landwirtschaftskammer und die Landarbeiterkammer die einzigen Kammern sind, die die Wahlen in ihren Vertretungskörper nicht selbst durchführen. Beispielsweise benötigt die Arbeiterkammer für die Durchführung der Arbeiterkammerwahl für jede Zweigwahlbehörde nur 2 Juristen der Bezirkswahlbehörde, die Wirtschaftskammer, die Ärztekammer, die Notariatskammer, die Rechtsanwaltskammer sowie alle übrigen Interessensvertretungen sind in der Lage, die entsprechenden Wahlen selbst durchzuführen. Es erscheint daher nicht glaubwürdig, dass die Landwirtschaftskammer und die Landarbeiterkammer zu diesem Akt nicht befähigt sein sollen. Anzuregen ist daher jedenfalls, dass wie alle anderen beruflichen Interessensvertretungen auch die Landarbeiterkammer ihre Wahlen in Hinkunft selbst oder nur unter Unterstützung der Bezirkswahlbehörden durchführt, dies insbesondere in Zeiten, in denen an allen Stellen Personal abgebaut wird, jedoch gerade in den Bezirksverwaltungsbehörden die übertragenen Aufgaben im ständigen Zunehmen begriffen sind, da die Durchführung der Wahl den normalen Dienstbetrieb erheblich beeinträchtigt.

Die NÖ Landarbeiterkammer ist die einzige gesetzliche Arbeitnehmer(innen)vertretung in Österreich, der auch pensionierte land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmer(innen), ohne Beiträge zu entrichten, angehören. Diese Personengruppe identifiziert sich in hohem Maße mit der NÖ Landarbeiterkammer, was sich insbesondere durch die Teilnahme an Kammerversammlungen, Reaktionen auf Artikel im Kammermitteilungsblatt oder Vorsprachen in den einzelnen Geschäftsstellen deutlichst manifestiert.

Annähernd 45 % der Wahlberechtigten sind Pensionisten, die gewohnt sind, wie bei den übrigen Wahlen, ihre Stimme persönlich vor Ort im Gemeindeamt an einem Sonn- und Feiertag abzugeben, oft traditionell nach dem Kirchgang. Die Ausübung des Wahlrechtes durch persönliche Stimmabgabe wird hoch geschätzt und gerade von dieser Gruppe als Recht und nicht als „lästige“ Pflicht empfunden. Viele von ihnen haben noch Zeiten erlebt, wo demokratische Strukturen verboten waren und fehlten. Viele dieser Überlegungen gelten aber auch für ältere Arbeitnehmer(innen). Insgesamt lässt sich festhalten, dass bei Wegfall der Gemeindewahlbehörde zu erwarten ist, dass die Wahlbeteiligung dramatisch zurückgeht.

2. Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung, LGBl. 9005, wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Zu Z. 4 (§ 7 Abs. 3):**Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:**

Es entfällt nicht nur die Ziffer „2“, sondern auch der Beistrich danach.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z. 10 und Z. 14 neu (§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1 und § 23 Abs. 1):**Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:**

Die Möglichkeit der Erhebung von Einsprüchen, Einwendungen und Berufungen „in jeder technisch möglichen Weise“ wäre auf das Vorhandensein von technischen Möglichkeiten bei der Behörde einzuschränken.

Bei § 23 Abs. 1 ist jedoch zusätzlich zu beachten, dass nach der geltenden Fassung des § 23 Abs.1 Berufungen nur schriftlich oder telegraphisch (d.h. auch schriftlich) eingebracht werden können. Die nun vorgeschlagene Änderung könnte aber dahingehend verstanden werden, dass Berufungen auch telefonisch und somit mündlich eingebracht werden könnten. Diese Auslegung sollte jedoch ausgeschlossen werden. Es wird daher angeregt § 23 Abs. 1 derart zu ändern, dass Berufungen nur schriftlich eingebracht werden können, wobei „schriftliche Berufungen nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten in jeder technisch möglichen Weise eingebracht werden können“.

Der Anregung wurde insofern entsprochen als im § 73 eine Generalklausel hinsichtlich schriftlicher Anbringen und Meldungen analog zur NÖ Landwirt-

schaftskammer-Wahlordnung aufgenommen wurde, die auf sämtliche technische Möglichkeiten schriftlicher Anbringen und Meldungen Bezug nimmt. Weiters wurde sowohl im Gesetzestext als auch in den Erläuterungen klargestellt, dass Berufungen nur schriftlich eingebracht werden dürfen.

Zu Z. 11 neu (§ 19 Abs. 1 und Abs. 3):

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Bei Verwendung des Begriffes des „Nichtwahlberechtigten“ scheint nicht ausgeschlossen zu sein, dass mit dieser Umschreibung sowohl jene Personen gemeint sein könnten, die berechtigt sind, nicht zu wählen als auch jene, die nicht berechtigt sind, zu wählen. Eine Beibehaltung der Wortfolge „nicht Wahlberechtigten“ ist eindeutiger.

Die Bemerkung ist unklar. Gemeint können logisch nur diejenigen sein, die kein Wahlrecht haben. Da keine Wahlpflicht besteht, steht es jedem frei, ob er von seinem Wahlrecht Gebrauch macht oder nicht.

Zu Z. 12 neu (§ 21 und § 23):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) wurde zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/2004.

Das Zitat wurde berichtigt.

Zu Z. 13 neu (§ 22 Abs.1):

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Die Verwendung der Abkürzung „bzw.“ hat zur Folge, dass keine eindeutige Zuständigkeit zum Abschluss und zur Übermittlung des Wählerverzeichnisses an die Landarbeiterkammer festgelegt wird, weshalb diese Bestimmung vor dem Hintergrund des Art. 83 B-VG (verfassungsgesetzlich gewährleistetetes Recht auf den gesetzlichen

Richter) als bedenklich erscheinen kann. Es wird daher die Formulierung „... hat der Bürgermeister, sofern ein Wahlleiter der Wahlkommission bestellt ist, dieser, nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung unverzüglich die Richtigstellung des Wählerverzeichnisses unter Anführung der Entscheidungsdaten durchzuführen.“ ange-regt.

Die Einfügung dient lediglich einer Klarstellung, da bisher eine Verpflichtung für den Wahlleiter der Wahlkommission gesetzlich nicht verankert war. Der Wahlleiter der Wahlkommission, der bei jeder Wahl für die Wahlkommission in Wien bestellt wird, ist dieser Verpflichtung in der Praxis bisher immer nachgekommen. Da es völlig klar ist, dass sowohl der Bürgermeister als auch der Wahlleiter die jeweilige Meldung erstatten muss, erscheint das Recht auf den gesetzlichen Richter nicht verletzt. Aus diesen Gründen wurde der Anregung nicht entsprochen.

Zu Z. 15 (§ 24 Abs. 1):

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Der novellierte Text sollte mit „(1) Nach Beendigung ...“ beginnen. Die Ausführung zu Z. 12 (§ 22 Abs. 1) gilt sinngemäß für die Einfügung des Abs. 7 neu.

Der Anregung im 1. Satz wurde entsprochen. Hinsichtlich der Anregung zur Einfügung des Abs. 7 (richtigerweise wohl Abs. 1) siehe die Ausführungen zu Z. 13 neu.

Zu Z. 16 neu (§ 26 Abs. 3):

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Es wird darauf hingewiesen, dass auch in § 26 Abs. 3 eine Regelung betreffend „Wahlkartenwähler“ getroffen wird.

Aufgrund dieses Hinweises wurde Z. 16 (§ 26 Abs. 3) als Änderungsanordnung aufgenommen.

Zu Z. 19 neu (§ 32a):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Im § 32a Abs. 1 sollten die Worte „nach Möglichkeit“ durch das Wort „tunlich“ ersetzt werden.

Der Anregung wurde entsprochen.

3. Zu den Erläuterungen:

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zu Punkt 1 des Allgemeines Teiles:

Entgegen der Überschrift wird kein „Ist-Zustand“ beschrieben, sondern eine Empfehlung angeführt.

Die Formulierung wurde entsprechend geändert.

Zu Z. 27 des Besonderen Teiles:

Es wird versehentlich § 57 Abs. 3 angeführt.

Der Anregung wurde in Z. 31 neu entsprochen.

